

## Wie setze ich mein Studium beim Finanzamt ab?

**Wichtig:** MLP ist weder Steuerberater noch zur steuerlichen Hilfeleistung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes befugt. Diese Unterlagen - in Zusammenarbeit mit Steuerexperten erstellt - dienen ausschließlich Ihrer allgemeinen Information.

Alle Menschen, die in Deutschland Einkünfte erzielen (z.B. Lohn- und Gehaltsverdienst), müssen im Veranlagungszeitraum 2023 bei einem zu versteuernden Einkommen vom mehr als 10.908 Euro (2025: 12.096 Euro) Einkommensteuer bezahlen. Sie wird nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit erhoben. Das bedeutet, wer mehr verdient, ist „leistungsfähiger“ und muss einen größeren Teil seines Einkommens als Steuer abgeben. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, Ausgaben steuersenkend geltend zu machen. Und das ist bereits während des Studiums möglich.

### Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Schema vereinfacht

	Einnahmen (je Einkunftsart)
-	Werbungskosten/ Betriebsausgaben (je Einkunftsart)
=	Einkünfte (je Einkunftsarten) – ggf. negativ, d.h. Verlust
	Summe der Einkünfte (ggf. negativ, d.h. Verlust)
-	spezifische Abzugs- bzw. Freibeträge (z.B. Altersentlastungsbetrag)
=	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>
-	Verlustabzug nach § 10d EStG
-	Sonderausgaben
-	außergewöhnliche Belastungen
=	<b>Einkommen</b>
-	Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag
=	<b>zu versteuerndes Einkommen</b>

### Werbungskosten (§ 9 EStG)

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Konkret heißt das für Studenten: Auch Ausgaben im Rahmen des Studiums oder Bewerbungskosten können als vorweggenommene Werbungskosten angesetzt werden, da das Studium (nach geltender Rechtslage, jedoch nicht das Erststudium ohne vorherige Berufsausbildung) eine Aufwendung zum Erwerb der Einnahmen darstellt.

- Die Kosten können ohne Betragsbegrenzung voll abgezogen werden.
- Negative Einkünfte können damit zu vor- oder rücktragsfähigen Verlusten führen.
- Die Abgabe einer Steuererklärung ist auch ohne positive Einkünfte sinnvoll.
- Die Kosten können für vier Jahre rückwirkend erklärt werden und somit das spätere Einkommen steuerlich mindern.
- Wichtig: Für jedes Kalenderjahr nach einem Verlustfeststellungsbescheid muss eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt einreicht werden.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt:

Bei folgenden angestrebten Abschlüssen können die Studienkosten als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden und mindern somit das zu versteuernde Einkommen:

- Master
- Promotion (nach abgeschlossenem Studium)
- Jura (ab dem 1. Staatsexamen, bis dahin: Sonderausgaben)
- Duale Hochschule

Ausnahme: wenn dem Erststudium (z.B. Bachelor) eine Berufsausbildung vorausgeht, gelten die Kosten ebenfalls als Werbungskosten und nicht als Sonderausgaben (wichtig: Das Studium muss in Bezug zum später ausgeübten Beruf stehen.)

In folgende drei Rubriken können die Werbungskosten gegliedert werden:

- „Normale“ Arbeitnehmer-Werbungskosten: Fahrtkosten (Wohnung-Arbeitsstätte), Dienstreisen, Arbeitsmittel, Arbeitszimmer
- Werbungskosten „Stellen- oder Wohnungswechsel“: Bewerbungskosten, Umzugskosten, Doppelte Haushaltsführung
- Werbungskosten „Aus- und Weiterbildung“: Studiengebühren, Lerngemeinschaft, Fachliteratur.

Tipp: Da Anfang des Jahres nicht absehbar ist in welcher Höhe Werbungskosten anfallen werden, ist das Sammeln von Belegen sinnvoll!

Wichtig: Wenn die Kosten vom Arbeitgeber bzw. der Hochschule erstattet werden, dürfen diese nicht nochmals in der Steuererklärung als Werbungskosten aufgeführt werden!

### Sonderausgaben (§ 10 EStG)

- Abzug von Berufsausbildungskosten (Erststudium) auf max. 6.000 Euro / Jahr beschränkt (bis 2011: 4.000 Euro).
- Es können keine „negativen Sonderausgaben“ und damit keine Verluste entstehen.
- Bei fehlenden positiven Einkünften geht dieser Sonderausgabenabzug ins Leere  
→ Es können keine Kosten steuerlich geltend gemacht werden.

Bei folgenden Abschlüssen können die Studienkosten als Sonderausgaben in der Steuererklärung angesetzt werden. Sie mindern somit das zu versteuernde Einkommen:

- Bachelor
- Diplom
- Medizin.

Ausnahme: Wenn dem Erststudium eine Berufsausbildung vorausgeht, gelten die Kosten ebenfalls als Werbungskosten und nicht als Sonderausgaben (wichtig: Das Studium muss in Bezug zum später ausgeübten Beruf stehen.).

Unter die Sonderausgaben fallen u.a. auch:

- Versicherungsbeiträge
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Riesteranlagen / Basisrenten (zusätzlich zu Vorsorgeaufwendungen!).

## Was ist zu tun?

- Erstellung einer „Einkommensteuererklärung“
  - Online (z.B. Software ElsterFormular) oder andere kommerzielle Steuer-Software ( z.B. Taxfix, Wiso, Steuerbot, etc.).  
→ Werbungskosten siehe Anlage N
- Steuerrecht ist sehr komplex → Erstellung empfiehlt sich mit Hilfe von:
  - Steuer-Software (entweder ElsterFormular oder andere Software mit Online-Übermittlung an Finanzamt)
  - Lohnsteuerhilfeverein
  - Steuerberater.

Das Einreichen einer Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt kann sich ggf. für jedes Kalenderjahr lohnen. Auch wenn in einem Jahr ohne Einkommen z. B. Werbungskosten anfallen → Verlustvortrag → senkt die Steuerlast im Jahr des ersten Einkommens.

Wenn der Steuerbescheid des Finanzamts zu Ungunsten von der eingereichten Steuererklärung abweicht, ist grundsätzlich ein schriftlicher Einspruch mit Begründung beim Finanzamt möglich. Die Frist beträgt einen Monat.

Beispiel: Datum Steuerbescheid (24. April) + 3 Tage bis er als bekanntgemacht gilt (27. April, falls der 27. April ein Sonn- oder Feiertag ist, dann der folgende Werktag + 1 Monat)  
→ Frist von einem Monat: Bis zum 27. Mai um 24 Uhr muss der Einspruch beim Finanzamt vorliegen (Ausnahme zur Fristverlängerung: z. B. bei plötzlicher Erkrankung).

Beispiel: Ist der Studierende mit dem Sonderausgaben-Abzug der Studienkosten schlechter gestellt als mit der Anerkennung der Studienkosten als Werbungskosten, kann Einspruch gegen den Steuerbescheid mit Verweis auf die anhängigen BFH Verfahren Az. VI R 2/12, VI R 8/12 und insbesondere 2BvL 24/14 eingelegt werden. Derzeit überprüft das BVerfG außerdem die Verfassungswidrigkeit der Nichtanerkennung von Studienkosten des Erststudiums als Werbungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Das dazu anhängige Verfahren 2BvL 24/14 wurde im November 2014 dem BVerfG vorgelegt. Bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit werden die Kosten des Erststudiums als Werbungskosten anerkannt. In diesem Fall wird es keine Unterscheidung mehr zwischen Erst- und Zweitstudium geben.

## Wer kann eine Steuererklärung abgeben?

Alle in Deutschland Steuerpflichtigen (z.B. unbeschränkt steuerpflichtig = Wohnsitz in Deutschland während Studium bzw. Arbeit), können / müssen eine Steuererklärung abgeben und können somit Werbungskosten bzw. Sonderausgaben steuerlich ansetzen.

Wann kann die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung (Antragsveranlagung) sinnvoll sein (Beispiele):

- Werbungskosten übersteigen die steuerpflichtigen Einnahmen
- Werbungskosten sind höher als
  - 2022: 1.200 EUR (Pauschbetrag bei Arbeitnehmern)
  - 2023: 1.230 EUR (Pauschbetrag bei Arbeitnehmern)
  - 2025: 1.230 EUR (Pauschbetrag bei Arbeitnehmern)
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge übersteigen den Höchstbetrag für übrige Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.900 EUR
- Zusätzliche Versicherungsbeiträge (z.B. Basisrente oder Riester)
- Beantragung Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen
- Bei schwankenden Einkünften, z. B. durch Wechsel von Teilzeit in Vollzeit oder umgekehrt. Auch bei Berufseinstieg im Lauf des Jahres oder bei einem Stellenwechsel mit deutlicher Einkommenssteigerung.
- Eheschließung im betreffenden Jahr.

## Welche Fristen bestehen?

Bei der „Pflichtveranlagung“: Bis zum 31. Juli des Folgejahres (Fristverlängerung nur noch in Ausnahmefällen möglich). Die Abgabe-Pflicht besteht, sofern kein Fall des § 46 EStG („Arbeitnehmerveranlagung“ auf Antrag) gegeben ist. Mangels eigener steuerpflichtiger Einkünfte bzw. gelegentlicher Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit wird bei Studierenden oft ein Fall der „Antragsveranlagung“ vorliegen.

Bei der „Antragsveranlagung“ (freiwillige Abgabe der Steuererklärung): Festsetzungsfrist von vier Jahren, d.h. Einkommensteuererklärung für 2021 muss bis spätestens Ende 2025 abgegeben werden (darüber hinaus keine Fristverlängerung).

Die nachträgliche Abgabe der Steuererklärungen ist für alle noch „steuerlich unbelasteten“ – nicht vom Finanzamt per Bescheid veranlagten Jahre möglich. Festsetzungsverjährung nach vier Jahren (§ 169 (2) Nr. 2 AO), d. h. bei Berufseinstieg in 2025 können noch die Steuererklärungen der Jahre 2021 + 2022 + 2023 + 2024 eingereicht werden.

# Beispiel Checkliste Steuertipps

## Allgemein

- Steuernummer (falls vorhanden)
- Steuer – ID (11-Stellig)
- Erster Wohnsitz
- <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>

## Pauschalen bzw. geringe Grenze

- 16,- Kontoführungsgebühren
- 110,- Arbeitsmittel (Papier, Stifte, Ordner, Büromaterial, etc.)
- 100,- Kopierkosten
- 100,- Binden der Abschlussarbeit/Hausarbeit
- 240,- Kommunikationspauschale (20 Euro x 12 Monate)
- 80,- Bücher/Fachliteratur

→ Sobald der Kaufpreis höher ist als 952 Euro, kann der Betrag nicht komplett in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Das Finanzamt verlangt eine Aufteilung über mehrere Jahre (Abschreibung). Ab 2018 beträgt die Abschreibungsgrenze für solche Arbeitsmittel 952 Euro (800 Euro netto).

- 102,- Bewerbungen (pro Bewerbungsprozess z.B.: Bachelor, Master, 450,- Euro Job)
- Semesterbeitrag (nachweisbar über Kontoauszug oder Beleg der Uni/FH)
- IT-Ausstattung
- Anschaffungen/Kosten die von den Eltern bezahlt wurden
- Möbel (Schreibtisch, Stuhl, Aktenschrank)
- Umzugskosten -> Pauschale + VMA 28 Euro x 90 Tage = 2.520 Euro

## Miete

- Vertrag
- Arbeitszimmer

## Fahrten (bis 4.500,- €, darüber -> verstärkte Nachweispflicht)

- 30 Cent/km (einfache Strecke/Hinweg)
- Familienheimfahrten
- Uni / FH / HiWi / Ferienjob / 556 Euro Job (Minijobgrenze 2025) / Werkstudent

## Dienstreisen

- 60 Cent/km (einfache Strecke/Hinweg)
- VMA (Verpflegungsmehraufwand) = >8 h = 14 EUR / >24 h = 28 EUR
- Hotelkosten oder pauschal 20,- Euro pro Nacht
- Praktikum / Exkursion / Vorstellungsgespräche / Lerngemeinschaftstreffen usw.
- Lerngemeinschaftstreffen

Bsp.: Freitag bis Sonntag => VMA 14 Euro + 28 Euro + 14 Euro = 56 Euro

## Ausland

- Reisekosten (Flug, Zug, Auto)
- Fahrten vor Ort
- Übernachtung
- VMA (Verpflegungsmehraufwand)

### Abgrenzung

Aus rechtlichen Gründen dürfen wir weder Steuer- noch Rechtsberatung anbieten. Die in der vorangegangenen/folgenden Unterlagen enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Die Betrachtung einer steuerlichen Behandlung ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen der jeweils betroffenen Person und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Die Präsentation ersetzt daher keinesfalls die individuelle Beratung durch einen Steuerberater. Niemand darf allein auf Grund dieser Informationen ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation handeln. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir daher keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorgfalt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit.

## Beispiel Fortbildungskosten (Werbungskosten)

**Mustermann, Paul**  
**Einkommensteuer 2024**

**Zu Zeile 44:** *(ab Formular 2019 Zeile 45)*

### Erläuterung Fortbildungskosten

Studium Volkswirtschaftslehre (VWL), Uni Heidelberg

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Semesterbeitrag	2 x 300,00	600,00
Fachliteratur Pauschal		80,00
Arbeitsmittel Pauschal		110,00
Kopierkosten Pauschal		100,00
Laptop	1/3 x 2.700,00	900,00
Neuer Drucker Pauschal		150,00
Druckerpatronen		40,00
Internet	12 x 35,00	420,00
Miete		2.400,00
Bewerbungen Bachelor	12 x 8,50	102,00
Bewerbungen Mini-Job	12 x 8,50	102,00
Umzug (siehe Umzugskosten)		2.947,00
<b><u>Fahrtkosten:</u></b>		
Fahrtkosten zur Hochschule (Tabelle 1)		1.438,50
Familienheimfahrten (Tabelle 2)		1.872,00
Lerngemeinschaften (Tabelle 3)		984,00
Dienstreisen (Tabelle 4)		1.200,00
<b><u>Summe</u></b>		<b>10.498,50</b>
<b><u>Auslandssemester:</u></b>		
Schweden (90 Tage)		
Reisekosten (Flüge)	4x 65,00	260,00
VMA (Pauschal)	90x 72,00	6.480,00
Unterkunft (Miete)	3x 800,00	2.400,00
<b><u>Summe</u></b>		<b>9.140,00</b>
<b><u>Summe gesamt</u></b>		<b><u>19.638,50</u></b>

# Beispiel Berufsausbildungskosten (Sonderausgaben)

**Mustermann, Paul**  
**Einkommensteuer 2024**

**Zu Zeile 44:** (ab Formular 2019 Zeile 13)

## Erläuterung Berufsausbildungskosten

Studium Volkswirtschaftslehre (VWL), Uni Heidelberg

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Semesterbeitrag	2 x 300,00	600,00
Fachliteratur Pauschal		80,00
Arbeitsmittel Pauschal		110,00
Kopierkosten Pauschal		100,00
Laptop	1/3 x 2.700,00	900,00
Neuer Drucker Pauschal		150,00
Druckerpatronen		40,00
Internet	12 x 35,00	420,00
Miete		2.400,00
Bewerbungen Bachelor	12 x 8,50	102,00
Bewerbungen Mini-Job	12 x 8,50	102,00
Umzug (siehe Umzugskosten)		2.947,00
<b><u>Fahrtkosten:</u></b>		
Fahrtkosten zur Hochschule (Tabelle 1)		1.438,50
Familienheimfahrten (Tabelle 2)		1.872,00
Lerngemeinschaften (Tabelle 3)		984,00
Dienstreisen (Tabelle 4)		1.200,00
<b><u>Summe</u></b>		<b>10.498,50</b>
<b><u>Auslandssemester:</u></b>		
Schweden (90 Tage)		
Reisekosten (Flüge)	4x 65,00	260,00
VMA (Pauschal)	90x 72,00	6.480,00
Unterkunft (Miete)	3x 800,00	2.400,00
<b><u>Summe</u></b>		<b>9.140,00</b>
<b><u>Summe gesamt</u></b>		<b>19.638,50</b>

## Beispiel Umzugskosten 2024

	<b>Netto</b>	<b>inkl. MwSt</b>
<b>1. Transportkosten</b>		
- Transporterkosten Mietfahrzeug laut Rechnung	119,19 €	22,65 €
- Tankbeleg für Transporter	20,49 €	3,89 €
- Umzugsmaterial laut Beleg	26,52 €	5,04 €
<b>2. Reisekosten</b>		
- Umzugsdatum 01.12. – 02.12.2024, 08.12.2024 Verpflegungsmehraufwand 90 Tage x 28 €	2.520 €	
- Fahrten für Wohnungsbesuche pro Kilometer 0,30 € (Datum / Anschrift)		
- Fahrten mit eigenem PKW vom 01.12.2024 - 02.12.2024 und 08.12.2024 240km zwischen Straße Hsnr., PLZ Köln ↔ Straße Hsnr., PLZ Mannheim		
01.12.2024: 2 x 240km x 0,3 €/km	144,00 €	
02.12.2024: 2 x 240km x 0,3 €/km	144,00 €	
08.12.2024: 2 x 240km x 0,3 €/km	144,00 €	
<b>3. Doppelte Miete</b>		
- entfällt		
<b>4. Maklergebühren</b>		
- Rechnung Makler 2 Monatsgrundmieten	1.600,00 €	
<b>5. Anschaffungskosten für Kochherd und für Öfen</b>		
- entfällt		
<b>6. Sonstige Umzugskosten / Pauschale</b>	<b>787,00 €</b>	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.370,58 €</b>	

## Beispiel Fahrtkosten: Wohnung - Studienort (Tabelle 1)

Studienwohnort: Donnersbergring 20  
PLZ Mannheim  
Regelmässige Arbeitsstätte: Uni Heidelberg  
Musterstraße  
PLZ Heidelberg

Arbeitsstätte aufgesucht an  
Einfache Entfernung

	Tagen
220	km
21	

$$220 \text{ Tage} \times 21 \text{ km} \times 0,3 \text{ Euro} = 1.386,- \text{ Euro}$$

Studienwohnort: Donnersbergring 20  
PLZ Mannheim  
Regelmässige Arbeitsstätte: Uni Heidelberg Innenstadt  
Musterstraße  
PLZ Heidelberg

Arbeitsstätte aufgesucht an  
Einfache Entfernung

	Tagen
70	km
2,5	

$$70 \text{ Tage} \times 2,5 \text{ km} \times 0,3 \text{ Euro} = 52,50 \text{ Euro}$$

**Summe = 1438,50 Euro**

## Beispiel Fahrtkosten - Heimfahrten (Tabelle 2)

Studienwohnort: Donnersbergring 20  
 PLZ Mannheim  
 Heim-Wohnort: Höhenweg 3  
 PLZ Köln

Heimfahrt Datum	Rückfahrt Datum	EK in km	x 0,30 EUR	Notizen
	14.01.2024	240	72,00 EUR	
25.01.2024	28.01.2024	240	72,00 EUR	
09.02.2024	11.02.2024	240	72,00 EUR	Über A8 wegen Baustelle auf A6
4	...			
5	...			
6	...			
7	...			
8	...			
9	...			
10	...			
11	...			
12	...			
13	...			
14	...			
15	...			
16	...			
17	...			
18	...			
19	...			
20	...			
21	...			
22	...			
23	...			
24	...			
25	...			
26	...			
22.12.2024	09.01.2024	240	72,00 EUR	
Summe			1.872.00 EUR	

\*EK = Entfernungskilometer (einfache Strecke von A nach B /Nicht: gefahrene Kilometer von A nach B und von B zurück nach A)



